

Diese Planänderung ist gem. § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Rates der Gemeinde Wadersloh vom 20.11.2023 aufgestellt worden. Der Beschluss wurde in der Zeit vom 28.03.2024 bis 05.04.2024 ortsüblich bekannt gemacht. Wadersloh, den 05.11.2024 _____ Bürgermeister	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB fand in der Zeit vom 05.04.2024 bis 05.05.2024 statt. Die Frühzeitige Beteiligung wurde in der Zeit vom 28.03.2024 bis 05.04.2024 bekannt gemacht Wadersloh, den 05.11.2024 _____ Bürgermeister	Diese Planänderung mit Begründung wurde gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 14.07.2024 bis 15.08.2024 im Internet veröffentlicht sowie öffentlich ausgelegt. Die Veröffentlichung im Internet sowie die öffentliche Auslegung wurde in der Zeit vom 06.07.2024 bis 13.07.2024 ortsüblich bekannt gemacht. Wadersloh, den 05.11.2024 _____ Bürgermeister	Diese Planänderung mit Begründung wurde gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB in der Zeit vom ____ bis ____ erneut im Internet veröffentlicht sowie öffentlich ausgelegt. Die erneute Veröffentlichung im Internet sowie die erneute öffentliche Auslegung wurde in der Zeit vom ____ bis ____ ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden erneut gem. § 4a (3) BauGB beteiligt. Wadersloh, den ____ _____ Bürgermeister
Diese Planänderung als Beschleunigungsgebiet mit Begründung wurde gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom ____ bis ____ im Internet veröffentlicht sowie öffentlich ausgelegt. Die Veröffentlichung im Internet sowie die öffentliche Auslegung wurde in der Zeit vom ____ bis ____ ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (2) BauGB beteiligt. Wadersloh, den ____ _____ Bürgermeister	Diese Planänderung mit Begründung wurde durch den Rat der Gemeinde Wadersloh am ____ beschlossen. (Feststellungsbeschluss) Wadersloh, den ____ _____ Bürgermeister	Diese Planänderung ist gem. § 6 BauGB mit Verfügung vom ____ der Bezirksregierung Münster genehmigt worden. Az.: _____ Münster, den ____ Die Bezirksregierung im Auftrage	Die Erteilung der Genehmigung dieser Planänderung wurde am ____ bekannt gemacht. Die Planänderung und die Begründung liegen ab dem ____ auf Dauer öffentlich aus. Wadersloh, den ____ _____ Bürgermeister

Gemeinde Wadersloh

34. Änderung des Flächennutzungsplanes - Darstellung als Beschleunigungsgebiet gem. § 249c BauGB

Teil 2 – Textliche Darstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen in Beschleunigungsgebieten gem. § 249c BauGB

Veröffentlichung im Internet / Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

18.05.2026



Drees & Huesmann
Stadtplaner PartGmbH
Vennhofallee 97
D-33689 Bielefeld
fon +49 5205 7298-0
fax +49 5205 7298-22
info@dhp-sennestadt.de
www.dhp-sennestadt.de

34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde

Wadersloh

Textliche Darstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen in den Beschleunigungsgebieten gem. § 249c BauGB

Nachfolgend werden geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und ihren Netzanschluss in den Sonderbauflächen gem. § 249c Abs. 3 BauGB textlich dargestellt, die auf Genehmigungsebene Anwendung finden (vgl. § 6b WindBG). Die Herleitung dieser Regeln ergibt sich aus der Planbegründung, dem Umweltbericht sowie dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

Bei der Auswahl und Anordnung geeigneter Minderungsmaßnahmen auf Genehmigungsebene sind aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zur Eignung und Wirksamkeit der Minderungsmaßnahmen sowie neue vorhandene Umweltdaten zum Plangebiet zu berücksichtigen, die ggf. zu einer Anpassung des vorgesehenen Maßnahmenkatalogs führen können.

Sofern in Bezug auf den Aspekt der Zumutbarkeit eine Priorisierung der Minderungsmaßnahmen vorgenommen werden muss, ist diese unter Berücksichtigung fachlich geeigneter Kriterien vorzunehmen. Maßnahmen sind in diesem Zusammenhang umso eher anzuordnen, je schlechter der Erhaltungszustand und je größer die Gefährdung einer Art ist, je höher die Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren ist, je höher die Dimension und der Schweregrad der zu erwartenden Betroffenheit eingeordnet wird und je höher die Wirksamkeit für die jeweilige zu betrachtende Art oder Artgruppe als allgemein anerkannt bzw. belegt gilt. Allgemein anerkannte und wirksame Maßnahmen sind grundsätzlich gegenüber weniger wirksamen Maßnahmen zu bevorzugen.

- 1. Regeln für Minderungsmaßnahmen für Windkraftanlage entsprechend der textlichen Darstellungen*
- 2. Regeln für Minderungsmaßnahmen für Nebenanlagen einschließlich Netzanschluss*
- 3. Regeln für Minderungsmaßnahmen für Batteriespeicher*

Darstellung von Minderungsmaßnahmen für das Beschleunigungsgebiet

Die für Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land gem. § 249c BauGB erforderliche Darstellung von Minderungsmaßnahmen ist dem Umweltbericht von Stelzig (05/2026) Kapitel 5 (S. 61ff.) zu entnehmen. Die nachfolgend dargestellten Regeln für Minderungsmaßnahmen definieren den Rahmen fachlich anerkannter, wirksamer und verhältnismäßiger Maßnahmen auf Ebene der Flächennutzungsplanung.

Die konkrete anlagen- und standortspezifische Ausgestaltung der Maßnahmen erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unter Anwendung dieser Regeln.

Die Gemeinde Wadersloh stellt auf dieser Grundlage die folgenden projekt-, ausführungs- und betriebsbezogene Maßnahmen textlich dar:

Regeln zu Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen in den Beschleunigungsgebieten nach

§ 249c BauGB (Umweltbericht Büro Stelzig, 05/2026, Kapitel 5, S. 61ff.)

Baubedingte Minderungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahme für die allgemeine Brutvogelfauna

- Alle bauvorbereitenden Maßnahmen, insbesondere Räumung der Baufelder und, falls erforderlich die Beseitigung von Gehölzen, müssen außerhalb der Brutzeit (01. März bis 15. August) und unter Beachtung und Einhaltung des Hinweises zu dem Zeitraum unten (1. März bis zum 30. September) durchgeführt werden.
- Bei Nichteinhaltung des Zeitfensters müssen die betreffenden Flächen vor Beginn der Baumaßnahmen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung auf die Anwesenheit von Brutvögeln kontrolliert und bei negativem Befund freigegeben werden.
- Hinweis: die Fällung von Gehölzen gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG und Gehölzschnitt im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September ist nicht zulässig.

Anlagenbedingte Minderungsmaßnahmen:

Vermeidungsmaßnahme Gestaltung des Mastfußbereichs für planungsrelevante Vogelarten

- Flächen im Bereich des Maststandortes müssen möglichst unattraktiv im Hinblick auf die Eignung als Nahrungsfläche, insbesondere für Greifvögel, gestaltet werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Mastfuß keine Brachflächen, Wildäcker und Blühstreifen zugelassen. Stattdessen ist eine intensive, landwirtschaftliche Nutzung oder die Anlage dichter bodendeckender, lebensraumtypischer Gehölze bis an den Mastfuß/bis zur Fundamentaußenkante vorzusehen. Mastfußbrachen sind zu vermeiden.
- Nach Möglichkeit sollen keine Flächen für Ruderalfluren verbleiben, sondern eine landwirtschaftliche Nutzung möglichst bis an den Mastfuß heran. Die aus technischen Gründen nicht vermeidbaren Mastfußbrachen dürfen im Zeitraum April bis Juli nicht gemäht werden.
- Keine Neuanlage von Baumreihen, Hecken oder Kleingewässern im Umkreis von ca. 200 m um den Turmmittelpunkt.

Vermeidungsmaßnahme für die allgemeine Brutvogelfauna siehe die vorstehenden baubedingten Vermeidungsmaßnahmen.

Betriebsbedingte Minderungsmaßnahmen:

Vermeidungsmaßnahme für brütende Wespenbussarde

- Für die im Untersuchungsgebiet zum Artenschutz brütenden Wespenbussarde sind temporäre Tagabschaltungen in begrenztem Umfang erforderlich, die sich an den spezifischen Besonderheiten des Wespenbussards orientieren.
- Pauschale Tagabschaltungen werden jahreszeitlich auf die Monate Mai bis August beschränkt.
- Spezifische Abschaltzeiträume für den Betrieb von WEA in den Teilbereichen 1 und 2:
 - Teilbereich 1: Zeitraum 08.05. bis einschließlich 21.05. von 7-19 Uhr bei Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 8,5 m/s Cut-in-Geschwindigkeit; Zeitraum 15.07. bis einschließlich 18.08. von 7-19 Uhr bei Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 6,5 m/s Cut-in-Geschwindigkeit
 - Teilbereich 2: Zeitraum 15.07. bis einschließlich 18.08. von 7-19 Uhr bei Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 6,5 m/s Cut-in-Geschwindigkeit

Vermeidungsmaßnahmen für Nahrung suchende Milane (sind ggf. entbehrlich, wenn Antikollisionssystem kommt)

- Abschaltung von Windkraftanlagen vom Beginn der Bearbeitung bis Sonnenuntergang des folgenden Tages, wenn die Flächen im Umkreis von 250 m um die Stellfläche während des Zeitraums Anfang März bis Ende August gepflügt oder gegrubbert werden.

Vermeidungsmaßnahme für Milane an einem Gemeinschaftsschlafplatz

- Abschaltung von Windkraftanlagen zwischen Mitte Juli und Mitte September abends und morgens für kurze Zeiträume, abendliche Abschaltung zwei Stunden vor Sonnenuntergang beginnen und 15 Minuten nach Sonnenuntergang enden, morgens beginnend mit Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang.

Vermeidungsmaßnahme Einsatz eines kamerabasierten Antikollisionssystems (AKS) zum Schutz von Rot- und Schwarzmilanen

Der Nachtrag von September 2024 sah den Einsatz eines kamerabasierten Antikollisionssystems (AKS) zum Schutz von Rot- und Schwarzmilanen vor. Das zeitlich und räumlich nur eingeschränkt vorhersagbare signifikant erhöhte Kollisionsrisiko soll durch den Einsatz eines zertifizierten, kamerabasierten Antikollisionssystems (AKS) vermieden werden. Der Einsatz des AKS bewirkt eine bedarfsinduzierte Abschaltung der WEA bei potentiell kritischer Annäherung der Zielarten an die WEA-Standorte und ersetzt damit lange pauschale Abschaltungen, die zu unnötig hohen Ertragsminderungen führen. Außerdem bewirkt es das gleiche Schutzniveau auch außerhalb von pauschal festgelegten Zeiträumen.

Wenn kein Antikollisionssystem genutzt werden kann, gelten für den Rot- und Schwarzmilan die folgenden Abschaltzeiten:

- Zeitraum: 01.04. – 31.08. bis mind. 24 h nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses von Beginn bis Ende bürgerl. Dämmerung, Hierzu zählen die Grünlandmahd, Ernte von Feldfrüchten und bodenwendende Maßnahmen wie Pflügen, Eggen, Fräsen und Grubbern auf Ackerstandorten.

Vermeidungsmaßnahme **Temporäre Abschaltung für Milane an einem Gemeinschaftsschlafplatz** (siehe hierzu Anmerkung am Ende, ist ggf. entbehrlich, wenn Antikollisionssystem kommt)

Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für Rot- und Schwarzmilane in eng begrenzten Zeiträumen am Standort der geplanten WEA 1 sind die nachfolgend konkretisierten temporären Abschaltungen vorzusehen:

Abschaltung der WEA 1 zwischen Mitte Juli und Mitte September abends und morgens für kurze Zeiträume. Die abendliche Abschaltung muss zwei Stunden vor Sonnenuntergang beginnen und kann 15 Minuten nach Sonnenuntergang enden. Morgens ist die WEA beginnend mit Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang abzuschalten.

Der Einsatz eines kamerabasierten Antikollisionssystems (AKS) mit nachgewiesener Wirksamkeit ersetzt zeitlich starre Abschaltregime für Rot- und Schwarzmilane vollständig. Zusätzliche pauschale oder phänologiebedingte Abschaltungen sind in diesem Fall nicht erforderlich, sofern die Funktionsfähigkeit des Systems über Nebenbestimmungen sichergestellt wird.

Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse (hier: Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos)

- Abschaltung unter die Jagd in Rotorhöhe begünstigenden Witterungsbedingungen (Windgeschwindigkeit ≤ 6 m/s, Lufttemperatur $\geq 10^{\circ}\text{C}$), Abschaltung zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang und wenn die genannten Schwellenwerte – gemessen jeweils auf Gondelhöhe – gleichzeitig erreicht werden. Die entsprechenden Abschaltungen müssen während der gesamten relevanten Saison (1.4. – 31.10.) vorgesehen werden.
- Betriebsbegleitendes zweijähriges Monitoring der Fledermausaktivität in Rotorhöhe („Gondelmonitoring“);
 - Anpassung des Abschaltalgorithmus standort- und anlagenspezifisch unter Minimierung der Ertragseinschränkungen.
 - Gondelmonitoring möglichst an Teilbereich 1, der voraussichtlichen Anlage mit den höheren zu erwartenden Risiken

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Gewässern (Ziffer 3)

Werden für die Zuwegung zur Windenergieanlage oder für die Einspeisung bzw. Anbindung an das Versorgungsnetz Gewässer gekreuzt, so ist für die jeweilige Gewässerkreuzung eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 22 Landeswassergesetz erforderlich.

Regeln für Minderungsmaßnahmen zu den Schutzgütern Boden und Wasser formulieren. Entsprechend der Anlage 3 BauGB werden baubedingte Minderungsmaßnahmen aufgeführt.

- Bei den Bodenarbeiten sind die Regelungen der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten und die Vorgaben des BBodSchG und der BBodSchV einzuhalten.
- Es werden bodenschutzfachliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgenommen.
- Bodenarbeiten werden möglichst flächenschonend und innerhalb der Grenzen des geplanten Vorhabens abgewickelt.
- Wiederherstellung der während der Bauphase beanspruchten Flächen (insbesondere Lager- und Montageflächen).
- Anlage von Kranstellflächen und Zuwegungen als teilversiegelte Schotterflächen.
- Fachgerechte Lagerung und Abtragung des Oberbodens.
- Die Bodenabschiebung soll unmittelbar vor der Inanspruchnahme der Fläche erfolgen.

- Bei einer Abschiebung soll der Boden gebietsnah wieder verwendet werden.
- Die ursprünglichen Deckschichten sind unverzüglich wiederherzustellen oder durch bindiges unbelastetes Bodenmaterial zu ersetzen.
- Durch Abtrag anfallender humoser Oberboden ist fachgerecht und getrennt abzuräumen und separat zu lagern und ortsnahe Wiederverwendung als humoser Oberboden. Der gesetzlich verankerte Oberbodenschutz ist zu beachten. Diese Arbeiten sollten nur bei Trockenwetter ausgeführt werden.
- Überschüssiger Erdaushub, der während der Bauphase angefallen ist und nicht zum Verfüllen der Fundamentbaugrube verwendet wird, wird ausschließlich außerhalb des Arbeitsbereichs in Mieten gelagert. Beim Anlegen der Erdmieten ist die geplante Kabeltrasse und Kabeleinführung von und zur WEA zu berücksichtigen. Der Mindestabstand der Erdmieten zum Arbeitsbereich beträgt 4 m.
- Dasselbe gilt entlang der Kranauslegermontagefläche. Bei Nichtverwendung wird überschüssiger Erdaushub vollständig entfernt.
- Die Verwertung des anfallenden Bodenaushubs muss ordnungsgemäß und schadlos erfolgen.
- Bei der Ausbringung müssen bodenschonende Ausbringungsverfahren zum Einsatz kommen. Bei eventuell notwendigen Zwischenlagerungen des Bodens muss bestimmten Anforderungen genügen, die DIN 19731 ist zu beachten.
- Dazu zählen insbesondere die Vermeidung von Vermischung, Vernässung, Wasserstau und Verdichtung sowie Begrünung der Mieten bei längeren Standzeiten.
- Bei allen Erdarbeiten sind die Regelungen des Bodenschutzrechts zu beachten. Bei Erdarbeiten wird die Anwendung von DIN 18915 sowie von DIN 19639 empfohlen.
- Ausführung der Kranaufstellungsflächen und den Bau von Zuwegungen mit wassergebundener Decke. Die Befestigung der Zuwegungen sowie der Kranstellflächen ist mit gebietstypischem, autochthonem Schottermaterial durchzuführen
- Bei Einrichtung einer Baustraße außerhalb der festgelegten Eingriffsbereiche, sind hier ebenfalls Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtungen zu treffen. Die aufgetragenen Lasten müssen für den darunter liegenden Boden weitgehend schadlos und dauerhaft sein und dürfen nicht zu einem Schadstoffeintrag und zu einer Vermischung mit anstehendem Boden führen.

- Durch flächenschonende Bauweise während der Errichtung von Windkraftanlagen sollen die Beeinträchtigungen des Bodens minimiert werden.
- Schadstoffeinträge in den Boden und damit auch ins Grundwasser sowie in Oberflächengewässer z.B. durch Treib- und Schmierstoffe sind durch eine fachgerechte Bauausführung zu vermeiden.
- Auf den temporär beanspruchten Flächen sind nach Beendigung der Bauarbeiten Maßnahmen, wie z.B. tiefgründige Bodenlockerungen an allen WEA-Standorten durchzuführen.
- Nach Abschluss der Bauphase ist die temporäre Teilversiegelung zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Für die Baufeldherrichtung abgetragener und zwischengelagerter Waldboden ist wieder entsprechend seinem ursprünglichen Schichtaufbau einzubauen.

Überwachungsmaßnahmen

Eine sachgerechte Ausführung der Bauarbeiten sowie die Arbeiten zur Entsorgung von Abfällen inklusive dem während der Bauarbeiten anfallendem Bodenmaterial werden während der gesamten Arbeiten gewährleistet.

Vermeidungsmaßnahme zum Schutz angrenzender Vegetation

- Arbeiten zur Oberboden- und Vegetationsentfernung müssen möglichst so ausgeführt werden, dass angrenzende Vegetationsbestände nicht beeinträchtigt werden.
- Durch angepasste Wegführung sollen Eingriffe in Gehölzbestände so weit wie möglich vermieden werden.
- Im nahen Umfeld der Wurzelbereiche von Bäumen soll eine Bodenverdichtung durch Befahren oder Materialablagerungen vermieden werden. Zum Schutz der Wurzelbereiche von Bäumen ist der Krontraufbereich freizuhalten.
- Ist eine Befahrung zwingend notwendig, soll eine min. 20 cm dicke Schicht aus wasserdurchlässigem Material ausgebracht und mit einer festen Auflage zum Befahren (z.B. Bohlen, Stahlplatten) versehen werden.
- Während der Bauphase sind zudem geeignete Sicherungsmaßnahmen an Gehölzbeständen zu treffen (DIN 18920 2014).

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Landschaft

- Ausgleich von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Zuge der Planrealisierung erfolgt auf nachgelagerter Ebene der Genehmigungsplanung durch eine Ersatzgeldermittlung gemäß Windenergie-Erlass (MUNLV NRW 2021).
- Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind so zu gestalten, dass positive Auswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. auch das Landschaftserlebnis resultieren (Beispiel: Umwandlung von bisher intensiv genutzten Ackerflächen in Extensivgrünland).

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

- Die Beleuchtungseinrichtungen an WEA sind zweckdienlich zu halten. Beleuchtung wird nur dort eingesetzt, wo sie benötigt wird und nicht länger als notwendig.
- Bei Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen auf dem Gelände ist die zuständige Untere Bodenschutzbehörde gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW unverzüglich zu verständigen.
- Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt oder Gegenstände aufgefunden, die möglicherweise Kampfmittel bzw. Kampfmittelrückstände sein können, so sind unverzüglich die zuständige Abteilung Bürger- und Ordnungsangelegenheiten und/oder der Staatlicher Kampfmittelräumdienst zu informieren.

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Kultur- und sonstige Sachgütern

Die Entdeckung von Bodendenkmälern bzw. archäologischen Befunden oder Funden ist der zuständigen Unteren Denkmalbehörde oder dem LWL - Archäologie für Westfalen Westfalen/Außenstelle Olpe unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW),



Artenschutz-Fachbeitrag

für das Windenergie-Beschleunigungsgebiet

Am Baseler Holz

(2.4.2026)

Herausgeber Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK)
40208 Düsseldorf
Telefon: 02361 305-0
Telefax: 02361 305-3215
E-Mail: poststelle@lanuk.nrw.de

Zuständig Fachbereich 24 (Artenschutz, Vogelschutzwarte, LANUK-Artenschutzzentrum)

Dieses Dokument ist von einem Auswertungs-Tool des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in NRW“ (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de>) automatisch erstellt worden. Es hat keine inhaltlich-fachliche Prüfung durch Mitarbeitende des LANUK stattgefunden.

Vorbemerkungen

Die Realisierung von Windenergievorhaben kann zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell-/Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Diesbezüglich sind im Rahmen der Überprüfung der Artenschutzbelange grundsätzlich alle FFH-Anhang-IV-Arten oder europäischen Vogelarten zu betrachten. Rein betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind auf solche Arten beschränkt, die auf Störungen mit einem Meideverhalten reagieren oder ein erhöhtes Kollisionsrisiko aufweisen (sogenannte „WEA-empfindliche Arten“).

Die europäische Erneuerbare-Energien-Richtlinie (2023/ 2413 „RED“, vom 18. 10. 2023) fordert die Ausweisung von sogenannten „Beschleunigungsgebieten“ und sieht in diesen Gebieten ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren in Bezug auf die arten- und habitatschutzrechtlichen Anforderungen vor. Die RED wurde in Deutschland über §§ 6a, 6b WindBG sowie § 249c BauGB und § 28 ROG umgesetzt. Bei der planerischen Ausweisung werden geeignete und verhältnismäßige Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen beziehungsweise Regeln für solche Maßnahmen zum Arten- und Habitatschutz festgelegt. Auf der Genehmigungsebene entfallen damit grundsätzlich die reguläre FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG sowie die reguläre Artenschutzprüfung nach §§ 44 und 45b BNatSchG. Bei Umsetzung der auf Ebene definierten Maßnahmen ist davon auszugehen, dass keine Verletzung der zuvor genannten Vorschriften gegeben ist. Es sind lediglich eine Überprüfung auf erhebliche, auf Ebene unvorhergesehene Maßnahmen vorzunehmen und für diese gegebenenfalls zusätzliche Minderungsmaßnahmen vorzusehen.

Das Landesamt für Natur Umwelt und Klima des Landes NRW (LANUK) hat dazu das AFB-Tool I für die Planungsebene und das AFB-Tool II für die Genehmigungsebene entwickelt. Diesem Bewertungssystem liegt das nordrhein-westfälische Fachkonzept der planungsrelevanten Arten zu Grunde, das vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) mehrfach gebilligt worden ist (vgl. BVerwG v. 15.07.2020, 9 B 5.20, v. 07. 07. 2022, 9 A 1. 21, v. 31. 03. 2023, 4 A 10. 21). Die Artvorkommen in einem konkreten Beschleunigungsgebiet werden entsprechend den Anforderungen des RED-Regimes auf Basis vorhandener Daten aus dem nordrhein-westfälischen Fundortkataster (FOK) entnommen. Ausgewertet werden mit dem AFB-Tool I entsprechende Artvorkommen, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTBQ) verzeichnet sind.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen stellen in einem Windenergie-Beschleunigungsgebiet keine erheblichen Umweltauswirkungen bezüglich des Artenschutzes dar, sofern für die von dem Vorhaben betroffenen Arten fachlich anerkannte Minderungsmaßnahmen realisiert werden. Für zahlreiche europarechtlich geschützte Arten finden sich entsprechende Maßnahmenkonzepte mit anerkannten Minderungsmaßnahmen im „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung NRW“. Darüber hinaus werden im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Anlage 1, Abschnitt 2 weitere anerkannte Maßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvogelarten benannt.

Das AFB-Tool I ermittelt auf diese Weise die Maßnahmenregeln in Bezug auf den Arten- und Habitatschutz für ein Windenergie-Beschleunigungsgebiet im Rahmen der Regionalplanung (§ 28 ROG) beziehungsweise der kommunalen Flächennutzungsplanung (§ 249c BauGB). Die nachfolgenden Tabellen beinhalten eine Zusammenstellung dieser anerkannten Minderungsmaßnahmen auf Beschleunigungsgebiets-Ebene entsprechend dem spezifischen Artenspektrum, das sich aus der MTBQ-Abfrage mit dem AFB-Tool I für das jeweilige Gebiet ergibt. Für bereits bestehende Beschleunigungsgebiete nach § 6a WindBG kann der Maßnahmenkatalog mit dem AFB-Tool I auch nachträglich in einem laufenden Genehmigungsverfahren erstellt werden, so dass für alle Beschleunigungsgebiete einheitliche Maßstäbe angewendet werden.

Nach dem Abschluss der Planung und der förmlichen Ausweisung eines Windenergie-Beschleunigungsgebietes folgen dann die jeweiligen Genehmigungsverfahren der konkreten WEA sowie der Nebenanlagen. Den Verfahrensbeteiligten steht hierfür das AFB-Tool II Verfügung. Eine Widerlegung der Regelvermutung hinsichtlich des Vorkommens einer Art und der Notwendigkeit von Minderungsmaßnahmen ist schließlich im Rahmen der Genehmigung der Anlagen möglich.

Der Standort einer einzelnen WEA umfasst räumlich nur einen (kleinen) Teilbereich des Windenergie-

Beschleunigungsgebietes. Je nach Standort wird sich daher die Anzahl der von der WEA tatsächlich betroffenen Arten im Vergleich zum gesamten Beschleunigungsgebiet im Regelfall verringern, so dass sich auch der endgültige Maßnahmenbedarf für die einzelne Anlage gegenüber der gesamten Maßnahmenliste reduzieren wird. Dies lässt sich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung klären sowie im Zuge der ökologischen Baubegleitung entsprechend realisieren. So ist der sichere Ausschluss eines Artvorkommens auf Grundlage der von dem konkreten WEA-Projekt nicht in Anspruch genommenen Biotoptypen mithilfe einer Biotopkartierung oder freiwillig erstellter aktueller Kartierdaten, die nicht älter als 5 Jahre sind, möglich.

Für das nach diesem Prüfschritt verbliebene Artspektrum werden die im Maßnahmenkatalog für das Beschleunigungsgebiet festgelegten Minderungsmaßnahmen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die jeweilige WEA umgesetzt. Der quantitative Umfang von Flächenmaßnahmen ist dabei auf denjenigen Flächenumfang begrenzt, der als Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt nach §§ 15 ff BNatSchG erforderlich ist. Insofern wird die Eingriffskompensation im Genehmigungsverfahren qualitativ so gestaltet, dass sie den betroffenen Arten zu Gute kommt.

Lediglich bei landesweit sehr seltenen Arten, die ein punktuell Verbreitungsmuster aufweisen, lassen sich die Artvorkommen nur zuverlässig ausschließen, sofern dies nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUK und gegebenenfalls auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich ist. Die Abstimmung mit dem LANUK dient zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können sowie gegebenenfalls zur Abstimmung geeigneter wirksamer Minderungsmaßnahmen. Die grundsätzliche Nutzbarkeit des Windenergie-Beschleunigungsgebietes ist dadurch nicht in Frage gestellt. Einige dieser seltenen Arten kommen in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich nur (noch) in Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten oder Nationalparks vor. Beeinträchtigungen dieser Arten wären allenfalls bei WEA-Vorhaben im näheren Umfeld eines Schutzgebiets möglich. In diesen Fällen ist eine Abstimmung mit dem LANUK nur dann erforderlich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem solchen Schutzgebiet liegen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.

Hinweis zu den Maßnahmenbeschreibungen in den nachfolgenden Tabellen: Sofern hier von einer „Inanspruchnahme“ die Rede ist, geht es dabei um Flächenversiegelungen, die sich im Zusammenhang mit dem Bau einer WEA ergeben können (z.B. Fundamente, Nebenanlagen) sowie Leitungstrassen und Zuwegungen. Es wird hiermit klargestellt, dass es bei der „Inanspruchnahme“ von Flächen dagegen nicht um solche Bereiche geht, die allein von den Rotorblättern einer WEA überlagert werden.

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergie-Beschleunigungsgebiet

Am Baseler Holz

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch: Büro Stelzig
Burghofstraße 6
59494 Soest

Datum: 2.4.2026

Name des Gebietes: Am Baseler Holz

Rechtsgrundlage: § 249c BauGB - Bauleitplan

Kennung: AFB-3ca8ac7a94b3c775747cfd11959f03a5b4fd381c

Ausgewertete MTB-Q: 4215-1, 4215-3¹

Lage des Gebietes:



Kartenausschnitt:



1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 2.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von Einzelbrütern während der Brutzeit: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 4.) <u>Keine</u> großflächige Inanspruchnahme (größer 200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 5.) Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 6.1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 6.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Ziffer 2. bis 6. möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rohrweihe (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sowie in direkter Nähe (0-100m) Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.08. (Rohrweihe) 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.07. bis 31.08. (Rohrweihe) 4.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	umzusetzen: • Optimierung geeigneter Horststandorte (Anlage/ Entwicklung von Röhricht- und Schilfbeständen bzw. Ufersäumen) (Rohrweihe) • Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland und Säumen (Rohrweihe) • Entwicklung und Pflege von Brachen (Rohrweihe) 5.) Bei einer Höhe der unteren Rotorunterkante von unter 50m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von unter 80m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind betriebsbedingte Maßnahmen erforderlich: 5.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 5.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Rohrweihe) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 5.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rotmilan (B)	1.1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Rotmilan) 2.) <u>Keine</u> Entnahme von Horstbäumen. 3.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50m. 4.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07 (Rotmilan) 5.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.08. bis 30.09. (Rotmilan) 6.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 7.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 7.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 7.3.) Antikollisionssysteme Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 7.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Schwarzmilan (B)	1.1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.07. (Schwarzmilan) 2.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.07 (Schwarzmilan) 4.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.08. bis 30.09. (Schwarzmilan) 5.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Grünland) (Schwarzmilan) • Gewässerrenaturierung, Entwicklung von Nahrungsgewässern (Schwarzmilan) 6.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 6.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.06. bis 31.07. (Schwarzmilan) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 5.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Uhu (B)	1.) Bei einer Höhe der unteren Rotorunterkante von unter 50m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von unter 80m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind weitere Maßnahmen erforderlich. 1.1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 2.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 4.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	- Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 5.1.) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 5.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.2.) sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Zwergfledermaus	1.1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.08. (Wochenstubenzeit höhlenbewohnender Fledermausarten) 2.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.04. bis 31.08. (Wochenstubenzeit höhlenbewohnender Fledermausarten) 3.) Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten: Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings. Widerlegung der Regelvermutung sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen Ziffern 1.) bis 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Nachtigall (B) Turteltaube (B) Waldschnepfe (B) Weidenmeise (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) 3.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch ²	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Nachtigall (B) Neuntöter (B) Schwarzkehlchen (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B)	1.) <u>Keine</u> großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Aufflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter) • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Aufflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch ²	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Mittelspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Fransenfledermaus ²	1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten) • 01.04. bis 31.08. (Wochenstubenzeit höhlenbewohnender Fledermausarten) 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 15.07. (Mittelspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Graureiher (B) Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit horstbrütender Vogelarten, die einzeln brüten; Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule) • von Koloniebrütern auch außerhalb der Brutzeit (Graureiher, Kormoran, Saatkrähe). 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.02. bis 31.07. (Graureiher) • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Schwarzkehlchen (B) Wachtel (B) Wiesenpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • nicht erforderlich (Nachtigall) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch ²	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Rebhuhn (B) Schwarzkehlchen (B) Wiesenpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laubfrosch ²	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Rohrammer (B) Teichrohrsänger (B) Laubfrosch ²	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.07. (Rohrammer) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.02. bis 15.08. (Laubfrosch - Sofern ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich.) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Teichhuhn (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Teichrohrsänger (B) Zwergtaucher (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch ²	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.1.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.02. bis 15.08. (Laubfrosch) 2.2.) Sofern ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Gemeine Flussmuschel ²	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Krickente (R/W) ²	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen

(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

¹ Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

² In den zusätzlich abgefragten MTB-Q¹ enthaltene Art